

SATZUNG

des Kleingärtnervereins „ Burg Regenstein I „ Blankenburg / Harz e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Kleingärtnerverein „ Burg Regenstein I „
Blankenburg / Harz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Blankenburg
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer 42128 registriert und
damit rechtsfähig.
4. Der Verein ist Mitglied des rechtmäßig übergeordneten Vereins.

§ 2

Zweck, Ziel, Aufgaben des Vereins

1. Der im § 1 bezeichnete Verein mit Sitz in 38889 Blankenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder. Er setzt sich für die
Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Interesses der Mitglieder
zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der
natürlichen Umwelt und der Landschaft, durch die Unterstützung und Förderung zur
Naturverbundenheit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und
konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere
Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch
Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege
der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen bzw. mit der Kommunalverwaltung.

8. Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingarten-Pachtverträge in Vollmacht des übergeordneten Organs ab.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, sofern sie Geschäftsfähig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über ihr Vermögen unterliegt.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages. Mit der Beendigung des Pachtvertrages erlischt die Mitgliedschaft. Eine schriftliche Form der Mitgliedsaufnahme ist nur für Personen ohne Pachtvertrag erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.
5. Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Erfüllung der Vereinszwecke in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Auf Grund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung, soweit mit dem Mitglied ein Kleingarten-Pachtvertrag abgeschlossen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.

Das Recht zur gärtnerischen Betätigung ist kein Sonderrecht im Sinne § 35 BGB.

2. Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere befugt,
 - a) an Veranstaltungen des Verein und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen;
 - b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen;
 - c) Im Rahmen der abgeschlossenen Verträge die Versicherung in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, den Kleingarten-Pachtvertrag, die Gartenordnung einzuhalten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
2. Das Mitglied hat Beiträge, Umlagen und weitere Beiträge (Wassergeld, Elektroenergieverbrauch) termingerecht zu zahlen.
Alle geldlichen Verpflichtungen sind Bringschulden.
Bei Verzug sind Verzugsgebühren und Mahnkosten zu zahlen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
4. Das Mitglied hat die Gemeinschaftseinrichtungen schonend zu behandeln.
Er haftet für Beschädigung, die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.
5. Weisungen und Abmahnungen des Vorstandes sind zu befolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 31. August gegenüber dem Vorstand; er wird in diesem Fall zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Kleingartenpachtverhältnis mit einer Frist von einem Monat.
Der Vorstand kann Abweichungen von diesem Termin zulassen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder der Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlichen Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus dem Pachtverhältnis auf Dritte überträgt,
 - e) seine aus der Mitgliedschaft oder aus dem Pachtverhältnis vorsätzlich nicht befolgt,
 - f) sich herausstellt, dass eine der Voraussetzung für die Mitgliedschaft (§ 3, Abs. 1) von Anfang an nicht vorhanden war, oder wenn eine dieser Voraussetzungen wegfällt.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
Vor der Behandlung des Ausschusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitglieds auszusprechen.
5. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig.
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Kleingartenpachtverhältnis mit einer Frist von einem Monat.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
Sie einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen unter Angabe von Zeit, Ort, Tagesordnung und Anträgen.
Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen dem Vorstand rechtzeitig vor Einberufung der Versammlung schriftlich vorliegen.
3. An der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder teilnahmeberechtigt.
Der Vorstand kann sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
4. die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter.
5. In der Mitgliederversammlung steht jedem Vereinsmitglied eine Stimme je Parzelle zu.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.

Ihr obliegt vor allem die Beschlussfassung über

- a) die Satzung und Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - c) die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Mahngebühren, Darlehen,
 - d) den jährlichen Haushaltsplanvorschlag,
 - e) die jährlichen Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte sowie über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Grundsatzfragen des Vereins und über die Auflösung des Vereins
 - j) besondere Anträge.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, gemäß § 27 (2) BGB, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuberufen.
 8. Gemäß dieser Satzung in Frist und Form einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.
Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit, das heißt, gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 10. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 11. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen. Die Abstimmung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich mittels Stimmzettel erfolgen.
 12. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. So kann über Anträge an die Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.
Über nicht fristgemäß oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.
 13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
 14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wortgetreu aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Fachberater.

Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie amtiert bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden amtiert der stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl.
Bei Ausscheiden eines der unter 1 b) bis 1 e) aufgeführten Vorstandsmitglieder beruft der Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied oder kooptiert ein weiteres Vereinsmitglied. Berufung bzw. Kooptation ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 (2) BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten, von denen einer der Vorsitzende sein muss.
4. Dem Vorstand obliegt
 - a) die zu Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen,
 - b) die Geschäftsführung des Vereins,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Durchführung der Beschlüsse,
 - e) für die Einhaltung der Gartenordnung zu sorgen,
 - f) die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und – geräte,
 - g) der Abschluss von Kleingarten-Pachtverträgen.

Er kann Gremien und Einzelpersonen zur Unterstützung seiner Arbeit berufen und beauftragen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Bedarfsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, ein Protokoll zu fertigen. Hierin sind Beschlüsse wortgetreu aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten ehrenamtlich, Fahrkosten und Lohnausfall bei Arbeitsversäumnissen wegen Vereinsarbeit werden vergütet. Bei besonders qualifiziertem und zeitaufwendigem Einsatz kann die Arbeitsbelastung durch eine geldliche Entschädigung anerkannt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, aus Spenden, Zuwendungen u. ä. und aus Erträgen aus der Verwaltung seines Vermögens (Zinsen, Miete, Pacht).
2. Die Höhe des Beitrages sowie der Umlagen und die sonstigen Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (§670 DGB)
4. In Abhängigkeit von der finanziellen Lage des Vereins kann die Zahlung der sog. „Ehrenpauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG für Vorstands- und Vereinstätigkeiten in Form einer pauschalen Tätigkeitsvergütung erfolgen.

§ 11

Kassen – und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Zahlungen sind bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.
3. Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung oder Bareinzahlung auf das Bankkonto des Vereins.
4. Alle Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden. Bei Verzug sind Mahngebühren zu zahlen und Mahnkosten zu erstatten.
5. Die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich von jedem Mitglied, dessen Mitgliedschaft bei Beginn des Geschäftsjahres bestand oder im Laufe des Geschäftsjahres begründet wird, in vollem Umfang zu leisten.
Ein Anspruch auf Teilzahlung oder Teilrückzahlung besteht nicht.
6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplanvorschlag aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Das Vermögen des Vereins wird vom Kassierer verwaltet. Er erledigt im Laufe des Geschäftsjahres alle erforderlichen Arbeiten, die den Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben in einer Überschussrechnung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses ermöglichen. Die buchhalterischen Aufzeichnungen müssen den steuerbehördlichen Prüfanordnungen genügen.
Der Kassierer kann Einzahlungen gegen alleinige Quittungsleistung entgegennehmen. Auszahlungen können nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall nur auf schriftliche Anweisung seines Stellvertreters, vorgenommen werden.

§ 12

Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren für die Dauer von 3 Jahren, die amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Pachtvertrag oder der Gartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren zu führen.
2. Richtlinien dazu werden in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Werden Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren nicht beigelegt, können die Parteien eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das rechtsgültige übergeordnete Organ, das es unmittelbar und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidität erfolgt durch den Vorstand.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 16

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. August. 2002 beschlossen und gilt bis auf Widerruf durch dieses Organ.

Änderungen der Satzung, gemäß der Mitgliederversammlung am 24.04.2008, sind in dieser Ausgabe eingearbeitet.

Die Änderungen sind beim Vereinsgericht Stendal hinterlegt.

Änderung bzw. Ergänzung der Satzung gemäß der Mitgliederversammlung am 12.05.2013 sind in dieser Ausgabe eingearbeitet.

Blankenburg, den 01.06.2013